



Flurneuordnung und Dorferneuerung Deusdorf-Leppelsdorf  
Gemeinde Lauter, Landkreis Bamberg

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41  
Flurbereinigungsgesetz – FlurbG –  
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um-  
weltverträglichkeit – UVPG –**

**Bekanntmachung**

Die Teilnehmergeinschaft Deusdorf-Leppelsdorf wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken die Genehmigung und Änderung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Zur planrechtlichen Behandlung stehen Maßnahmen zum Wegeausbau, zum Wasserrückhalt sowie Planierungen und Entfernungen von Geländehindernissen an. Überdies werden landschaftspflegerische Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft umgesetzt. Weitere Informationen sind der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG vom 08.11.2023 sowie der Landschaftsplanung und der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (UVP-VP), beide Stand 09.11.2023, zu entnehmen.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG wird anhand der Kriterien nach Anlage 3 UVPG geprüft, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Sachgebiet Landespflege am Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken kommt aufgrund der vorgelegten Unterlagen zusammenfassend zu der Beurteilung, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

### **Begründung**

Aufgrund der oben genannten Unterlagen wird Folgendes festgestellt:

Vorhabensbedingt finden Eingriffe in die Schutzgüter Fläche und Boden sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt statt.

#### **Schutzgut Fläche und Boden**

Mit den geplanten Anlagen und Maßnahmen sind Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden verbunden.

Die Wegebaumaßnahmen finden überwiegend im Bereich bestehender Wege und damit im Bereich vorbelasteter Böden statt. Flächenversiegelungen sind mit ca. 880 m<sup>2</sup> als gering zu bezeichnen. Böden mit besonderer Funktion oder als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sind nicht betroffen.

Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Versiegelungen, der fast ausschließlich bestandsangepassten Trassenführung und der Verwendung von überwiegend teilversickerungsfähigen Belägen konnte erreicht werden, dass Bodenfunktionen keiner erheblichen Zusatzbelastung unterliegen.

#### **Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**

Neutrassierungen erfolgen durch bestandsangepassten Wegebau nur auf kurzen Strecken. Die Wirtschaftswege auf neuer Trasse sowie die Planierungen und Beseitigungen von Struktur- und Landschaftselementen haben eine Beseitigung standortgerechter und heimischer Vegetation zur Folge, wie z. B. Ranken, Raine, Hecken und Obstgehölze. Ergänzende Eingriffe in Flächen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG finden nicht statt.

Durch die geplanten Bodeneingriffe und Strukturbeseitigungen kommt es zu Beeinträchtigungen und Lebensraumverlusten wertgebender europäischer Vogelarten i.S. v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie. Betroffen sind insbesondere Boden- und Heckenbrüter, stellvertretend Feldlerche, Neuntöter und Dorngrasmücke.

Wo möglich, werden umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergriffen, wie z. B. Bauzeitenbeschränkungen und Umweltbaubegleitung. Zur Kompensation unvermeidbarer Eingriffe sind sog. CEF-Maßnahmen vorgesehen (MKZ 516 040, 516 058, 516 066, 516 074, 516 082,

516 112, 617 046, 517 062, 517 071 und 517 101). Diese umfassen im Wesentlichen die Herstellung von Extensivgrünland, Ergänzungspflanzungen von Heckenstrukturen, Schaffung von neuem Nahrungsgrünland sowie die Neupflanzung von Obstbäumen.

Unter vollumfänglicher Berücksichtigung der genannten Planungsvorgaben kann für alle betroffenen Arten davon ausgegangen werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen können, nicht zu erwarten sind. Verbotstatbestände im Sinne des Artenschutzrechts werden nicht erfüllt.

Alle Eingriffe in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können durch Landschaftspflegemaßnahmen qualitativ und rechnerisch ausgeglichen werden.

#### Sonstige Schutzgüter nach UVPG

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft, Menschen, Wasser, Klima, Luft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter finden nicht oder in unerheblichem Umfang statt.

#### Schutzgebiete und -objekte

Das Verfahrensgebiet liegt im Naturpark „Hassberge“ (§ 27 BNatSchG). Die östlichen Waldgebiete sind gleichzeitig als Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG) ausgewiesen. Im Bereich der Naturpark-Schutzzone/Landschaftsschutzgebiet erfolgen nur minimale Eingriffe durch einen Schotterweg (MKZ 116 599). Nachhaltige Beeinträchtigungen können jedoch ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des bereits genehmigten Grünlandumbruchs erfolgten Eingriffe in nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Extensivwiesen. Diese werden durch adäquate naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Eingriffe in sonstige Schutzgebiete und -objekte sind nicht zu erwarten.

#### **Zusammenfassende Beurteilung**

Unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kommt es nicht zur Überschreitung von Schwellenwerten, die eine UVP-Pflicht auslösen. Alle unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen durch Eingriffe in den Naturhaushalt werden als kompensierbar bewertet. Somit lässt sich ausschließen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hat.

**Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Baumaßnahmen der TG Deusdorf-Leppelsdorf ist aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG nicht erforderlich.**

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Bamberg, 07.12.2023

gez. Th. Müller

Ltd. Baudirektor